

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg für weitere Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV vom 29. Mai 2021

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. § 27 Abs. 1 und 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 13 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung der Außengastronomie in der Zeit zwischen 5 und 22 Uhr für Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV zulässig. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV nicht gilt.
2. Abweichend von § 23 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos zulässig. Ferner ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher gestattet.
3. Abweichend von § 10 der 12. BayIfSMV ist kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel zulässig. Außerdem sind zulässig
 - a. Die Sportausübung unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b. Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - c. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen,
4. Abweichend von § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken gestattet. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der

Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung verfügen.

5. Abweichend von § 11 Abs. 3, 4 und 5 der 12. BayIfSMV ist der Betrieb von Seilbahnen, die Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, die touristischen Bahnverkehre, die touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen zulässig.
6. Abweichend von § 4 der 12. BayIfSMV sind musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, zulässig.
7. Abweichend von § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung zulässig.
8. Ein Testnachweis im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
9. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten
10. Die übrigen Regelungen der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierauf beruhenden amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamts Aschaffenburg sind zu beachten.
11. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
12. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 29.05.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.corona-ab.de) und Aushang im Landratsamt, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, als bekannt gemacht.
13. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Gründe

I.

Laut den Veröffentlichungen des Robert Koch-Institut (RKI) liegen die Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Aschaffenburg bereits seit dem 23.05.2021 unter dem Schwellenwert von 50.

Im Monat Mai dieses Jahres ergibt sich für den Landkreis Aschaffenburg folgende Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz:

Datum	7-Tage-Inzidenzwert
01.05.2021	117
02.05.2021	127
03.05.2021	135
04.05.2021	118
05.05.2021	111
06.05.2021	111
07.05.2021	110
08.05.2021	95
09.05.2021	99
10.05.2021	103
11.05.2021	93
12.05.2021	79
13.05.2021	87
14.05.2021	80
15.05.2021	74
16.05.2021	78
17.05.2021	89
18.05.2021	82
19.05.2021	64
20.05.2021	45
21.05.2021	55
22.05.2021	56
23.05.2021	49,4
24.05.2021	49,9
25.05.2021	45
26.05.2021	41
27.05.2021	36
28.05.2021	37
29.05.2021	32

II.

Das Landratsamt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a IfSG i.V.m. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Zu Ziffer 1 bis 9

Die Regelungen unter den Ziffern 1 bis 9 finden ihre Rechtsgrundlage in § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV. Danach können in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt weitere Öffnungsschritte vorgesehen werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 bzw. von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von sieben Tagen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) ist im Landkreis Aschaffenburg im Verlauf der letzten Wochen in ihrer Tendenz gesunken. Gemäß der täglichen Meldung des Robert-Koch-Instituts (RKI) liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Aschaffenburg aktuell mit einem Wert von 31,6 unter dem Grenzwert unter 50.

Die Neuinfektionen im Landkreis Aschaffenburg basieren zwar überwiegend auf einem diffusen Infektionsgeschehen, jedoch ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl der Neuinfektionen in den kommenden Tagen signifikant ansteigen wird. Vielmehr ist von einer weiteren Stabilisierung der Lage auszugehen.

Die in den Ziffern 1 bis 7 festgelegten Öffnungsschritte können nur nach Maßgabe der Rahmenkonzepte, die die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht haben und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, erlaubt werden. Aufgrund des immer noch vorhandenen Infektionsgeschehens sind die Maßgaben unbedingt einzuhalten und auch erforderlich, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestmöglich umzusetzen. Sie stellen dabei auch das mildeste Mittel dar, dieses Ziel zu erreichen und die Infektionszahlen weiter niedrig zu halten.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde dem Landkreis Aschaffenburg erteilt.

Zu Ziffer 11

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffern 12 und 13

Die vorgesehene auflösende Bedingung für den Fall, dass der 7-Tage-Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 überschreitet, entspricht den Regelungen der 12. BayIfSMV (§§ 3 und 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV).

Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die weiteren Öffnungen zum 29. Mai 2021 unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens zu ermöglichen.

Die Bekanntmachung auf der Homepage und als Aushang im Landratsamt Aschaffenburg ist ein hierfür geeignetes Mittel.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz für die Gemeinden:

Um ortsübliche Bekanntmachung wird gebeten.

Aschaffenburg, den 29.05.2021
Landratsamt Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat